

**VEREINBARUNG ÜBER DIE KOOPERATION
DER STADT TELTOW, DER GEMEINDE KLEINMACHNOW UND
DER GEMEINDE STAHNSDORF
BEZÜGLICH DER GRÜNDUNG EINES GEMEINSAMEN
ZWECKVERBANDS BAUHOF („BAUHOF TKS“)**

Die Stadt Teltow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Schmidt, Markt-
platz 1-3, 14513 Teltow

und

die Gemeinde Kleinmachnow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael
Grubert, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

sowie

die Gemeinde Stahnsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Albers,
Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf

- Gemeinden -

schließen hiermit die folgende

KOOPERATIONSVEREINBARUNG:

Präambel

Die Stadt Teltow sowie die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf (nachfolgend „die Gemeinden“) beabsichtigen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbands gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der die Aufgaben eines kommunalen Bauhofs wahrnimmt.

Für die Stadt Teltow hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2015 (DS-137/137/2015) und am 15.03.2017 (DS-016/2017) beschlossen, dass der Zweckverband gemeinsam mit den Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf gegründet werden soll. Die Gemeinde Kleinmachnow hat mit Beschluss vom 26.03.2015 (DS-Nr. 014/15) und Beschluss vom 06.04.2017 (DS-Nr. 018/17/1) ebenfalls die Gründung des Zweckverbands beschlossen. Das Gleiche gilt für die Gemeinde Stahnsdorf, die mit Beschluss vom 17.12.2015 (DS-Nr. B-15/163) und Beschluss vom 13.07.2017 (DS-Nr. B-17/081) die Gründung des Zweckverbands beschlossen hat.

- (1) Der Zweckverband soll Betrieb und Leistungen eines kommunalen Bauhofes für alle drei Gemeinden sicherstellen. Auf diese Weise soll die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, die den beteiligten Gemeinden insbesondere in den Bereichen Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen sowie Unterhaltung von Regenwassereinrichtungen und Grünanlagen, beim Winterdienst, in der Grünpflege, in der Spielplatz- und Gebäudeunterhaltung, der Straßenbeleuchtung sowie beim Unterhalt öffentlicher Einrichtungen und Ausstattung obliegt, für die Zukunft gemeinsam sichergestellt werden. Umfasst sein sollen auch sog. Nebenleistungen, die nur mittelbar vom öffentlichen Zweck der Hauptleistung gedeckt, jedoch in engem Zusammenhang mit dieser stehen und von untergeordneter, unselbständiger oder bloß unterstützender Bedeutung sind.
- (2) Die Gründung des Zweckverbands erfolgt mit dem Ziel, das Leistungsspektrum – nicht zuletzt durch zusätzliche Ressourcen – zu erweitern, die Spezialisierung bei der Leistungserbringung voranzutreiben, Synergieeffekte durch die

Aufgabenwahrnehmung in größerem Umfang besser zu nutzen sowie den Verlust von Know-how bei Fremdvergabe einzugrenzen. Durch die mit der Gründung des Zweckverbands einhergehende verbesserte Kapazitätsauslastung, wie z.B. beim Personaleinsatz oder der Maschinennutzung, können außerdem Kosten gesenkt und mittelfristig eingespart werden. Mit der Einrichtung des Bauhofs an einem neuen Standort soll bei dessen Ausstattung aktuellen und dem Stand der Technik genügenden Anforderungen entsprochen werden.

- (3) Bisher wird das Aufgabenspektrum in den einzelnen Gemeinden in unterschiedlicher Form wahrgenommen: Die Gemeinde Kleinmachnow hat einen Bauhof, der als Eigenbetrieb organisiert ist, der Bauhof Teltow ist als kommunaler Hilfsbetrieb organisiert, im Übrigen werden die Aufgaben auf dem Gebiet des Winterdienstes und der Grünflächenpflege aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die Stadt Teltow durch den Bauhof Kleinmachnow ausgeführt. Die Gemeinde Stahnsdorf verfügt über keine gesonderte Organisationseinheit ‚Bauhof‘. Die Aufgaben werden bisher von Mitarbeitern der Verwaltung ausgeführt.
- (4) Vorgesehen ist, dass der Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ mit Wirkung zum 01.07.2019 gegründet wird. Die Aufgaben, mit denen er von den Gemeinden beauftragt wird, sollen ab dem 01.11.2020 von ihm ausgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Gemeinden verpflichtet sein, diese vom Zweckverband ausführen zu lassen. Die bisherigen Bauhöfe der Gemeinden stellen zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein.
- (5) In der Zeit zwischen 01.07.2019 und 01.11.2020 soll die spätere Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zweckverband vorbereitet werden. Diese Aufgabe wird von dem nach Gründung zu wählenden Vorstandsvorsteher wahrgenommen. Er bedient sich dabei eines hauptamtlichen, beim Verband angestellten Geschäftsführers. Für die Vorbereitung soll insbesondere ein Erbbaurecht bezüglich des Grundstückes in 14532 Stahnsdorf, Hamburger Str., Teilfläche Flurstück 784 der Flur 5, durch die Gemeinde Stahnsdorf eingeräumt und hierauf die erforderlichen Betriebsgebäude errichtet werden. Auf diesem Grundstück sollen die erforderlichen Betriebsgebäude errichtet werden.

- (6) Der Verband hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Die Geschäftsstelle befindet sich zunächst in 14532 Kleinmachnow, Am Bannwald 1 A. Ab dem 01.11.2020 soll sich die Geschäftsstelle des Verbands ebenfalls in Stahnsdorf befinden.
- (7) Die Gemeinden sind sich einig, dass die Mitarbeiter, die derzeit die Aufgaben, mit denen der Zweckverband zukünftig beauftragt wird, ausführen, bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen und unter Beibehaltung der erworbenen Ansprüche in den Zweckverband übernommen werden. Die Übernahme erfolgt zum 01.11.2020.
- (8) Die an den bisherigen Bauhöfen der Gemeinden vorhandenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Fuhrpark und Vorräte sollen zum 01.11.2020 auf den ‚Bauhof TKS‘ übertragen werden.
- (9) Für die Finanzierung des Verbands haben die beteiligten Gemeinden Sorge zu tragen. Sie sind paritätisch beteiligt. Dies soll auch für die Erstinvestition gelten, wobei der Wert der zu übertragenden Arbeitsgeräte, Maschinen und des Fuhrparks angerechnet wird. Die fortlaufende Finanzierung soll durch ein Entgelt, das der Zweckverband von jeder Gemeinde für die in ihrem Auftrag durchgeführte Leistung entsprechend der zu schließenden Leistungsvereinbarungen erhält, gewährleistet werden. Für den darüber hinaus gehenden Finanzbedarf sollen Kredite in Anspruch genommen werden bzw. nötigenfalls eine Verbandsumlage erhoben werden.
- (10) Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:
- Anlage 1: Gründungsvereinbarung
 - Anlage 2: Verbandssatzung
 - Anlage 3.1: Übersicht Verrechnungssätze
 - Anlage 3.2: Muster-Leistungsvereinbarung
 - Anlage 4: Anlagenverzeichnis über einzubringendes Vermögen
 - Anlage 5: Personalverzeichnis
 - Anlage 6: Vertragsverhältnisse

§ 1 Gründung

Die Gemeinden verpflichten sich, die als

Anlage 1

beigefügte Gründungsvereinbarung, mit der sie sich auf die Verbandssatzung gemäß

- Anlage 2 -

für den Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ einigen werden, abzuschließen. Dieser Gründungsvereinbarung sind Beschlüsse der Gemeindevertretungen vorausgegangen, mit denen der Verbandssatzung zugestimmt wird.

§ 2 Beauftragung (Mandatierung)

- (1) Die Gemeinden arbeiten zum Zwecke der gemeinsamen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben eines kommunalen Bauhofs im Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ zusammen.

Soweit es sich für die Gemeinden nicht um eine Pflichtaufgabe handelt, entscheiden die Gemeinden jeweils, ob der Zweckverband mit den in § 2 (1) der Verbandssatzung (Anlage 2) genannten Aufgaben beauftragt werden soll. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Aufgabendurchführung oder obliegt ihr diese ohnehin, ist sie verpflichtet, den Zweckverband mit der Durchführung zu beauftragen (Mandatierung gemäß § 10 Abs. 1, 1. Alt GKGBbg). Die in § 2 (1) der Verbandssatzung genannten Aufgaben dürfen von den Gemeinden im Verbandsgebiet nicht selbst durchgeführt werden. Ihre Durchführung darf von den Gemeinden auch nicht an Dritte übertragen werden.

- (2) In Folge der Mandatierung bleibt die jeweilige Gemeinde Trägerin der Aufgabe in ihrem Gemeindegebiet. Den Gemeinden obliegt weiterhin für ihr Gemeindegebiet die damit einhergehende Verkehrssicherungspflicht. Sie sind gegenüber dem Zweckverband weisungs- und satzungsbefugt.
- (3) Der Zweckverband führt die Aufgaben in eigenem Namen durch. Für sein Tätigwerden stellt er der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet die Aufgabe durchgeführt wird, Leistungsentgelte in Rechnung. Diese Entgelte werden in Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen je geleisteter Tätigkeitsstunde kalkuliert und erhoben. Die Verrechnungssätze werden zunächst auf die aus der

Anlage 3.1

ersichtlichen Höhe festgelegt. Spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn sind durch den Zweckverband eine Erstkalkulation vorzulegen und ggf. Änderungen der Verrechnungssätze vorzuschlagen, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Bei entsprechender Beschlussfassung gelten die veränderten Verrechnungssätze. Nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme durch den Zweckverband sind die Verrechnungssätze innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens zum 31.12.2022 und anschließend alle 2 Jahre zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen. Die näheren Einzelheiten der Beauftragung durch die Gemeinden sowie der Abrechnung der erbrachten Leistungen werden in gesonderten Leistungsvereinbarungen, die der Zweckverband mit jeder Gemeinde schließt, geregelt. Hierfür ist die als

Anlage 3.2

beigefügte Muster-Leistungsvereinbarung zu verwenden; Gegenstand dieser Vereinbarung ist das mit der Verbandssatzung festgelegte Leistungsverzeichnis.

§ 3

Finanzierung, Anteile

- (1) Die Gemeinden tragen die Kosten der Gründung des Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘ zu gleichen Teilen. Zu den Kosten der Gründung zählen insbesondere die Kosten für das Erbbaurecht für das Betriebsgrundstück am Standort in 14532 Stahnsdorf, Hamburger Str., Teilfläche Flurstück 784 der Flur 5, sowie die Ausgaben für Errichtung des Bauhofs und für die Anschaffung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Maschinen, Arbeitsgeräte und Fuhrpark sowie für die organisatorischen Vorbereitungshandlungen.
- (2) Für die Gründung ist jede Gemeinde verpflichtet, dem Zweckverband 2 Mio. Euro bereitzustellen. Diese Einlage ist in einer ersten Teilzahlung in Höhe von 400 T Euro bei Gründung des Verbands auf ein noch zu bestimmendes Konto zu zahlen. Die restliche Einlage ist bei Beginn der Tätigkeitsaufnahme zu erbringen. Auf die zu erbringende Einlage wird der jeweilige Wert der vorhandenen Maschinen, Arbeitsgeräte, Vorräte und des Fuhrparks zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, wie er sich aus dem als **Anlage 4** beigefügten Anlagenverzeichnis über das einzubringende Vermögen vom [...] ergibt, angerechnet. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei Untergang eines zu übertragenden Arbeitsgeräts, einer zu übertragenden Maschine, Verbrauch der zu übertragenden Vorräte oder eines zu übertragenden Fahrzeugs einen entsprechenden Ersatz materieller oder finanzieller Art zu leisten. Im Falle eines materiellen Ersatzes ist dabei der Wert zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme anzusetzen, im Falle eines finanziellen Ersatzes ist der Wert des untergegangenen Arbeitsgeräts, der untergegangenen Maschine, der nicht mehr vorhandenen Vorräte bzw. des untergegangenen Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme anzusetzen. Bei Tätigkeitsaufnahme ist der anzurechnende Wert der Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorräte bzw. Fahrzeuge nochmals zu überprüfen, insbesondere auch im Hinblick auf Neuanschaffungen. Sollte sich der Wert um mehr als 3% verändert haben, ist die Wertanrechnung entsprechend anzupassen.
- (3) Für die darüber hinaus notwendigen Kosten der Gründung wird der Zweckverband einen Kredit aufnehmen, der möglichst bis zum Beginn der Tätig-

keitsaufnahme zins- und tilgungsfrei sein soll. Die Refinanzierung soll durch die Leistungsentgelte erfolgen.

- (4) Sollten die Erträge, Einzahlungen und sonstigen Finanzmittel im Übrigen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Zweckverbands zu decken, so hat der Zweckverband eine Verbandsumlage bei den Verbandsmitgliedern zu erheben.

§ 4

Übernahme Personal

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, die bei den Gemeinden bisher mit den Aufgaben des kommunalen Bauhofs betrauten Mitarbeiter zu übernehmen.
- (2) Dabei stellt sich die betriebliche Situation bei den einzelnen Gemeinden derzeit – wie folgt – dar:

Die Stadt Teltow hat einen eigenen Bauhof (kommunaler Hilfsbetrieb). Dort sind vier Bauhofmitarbeiter tätig. Zusätzlich übernimmt der Bauhof Kleinmachnow bestimmte Leistungen für die Stadt Teltow auf der Grundlage zweier öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Außerdem werden verschiedene Aufträge an externe Dienstleister vergeben.

Der Bauhof Stahnsdorf (Wirtschaftshof) beschäftigt derzeit 12 Mitarbeiter. Weitere Auftragsvergaben an Dritte sind nicht erfolgt.

Der Bauhof Kleinmachnow ist als Eigenbetrieb der Gemeinde organisiert und beschäftigt derzeit 41 Mitarbeiter.

- (3) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die am Stichtag 01.11.2020 bei den Gemeinden entsprechend des als **Anlage 5** beigefügten Personalverzeichnisses beschäftigten Mitarbeiter vom Zweckverband kraft Gesetzes nach Maßgabe des § 613a BGB übernommen werden sollen. Dazu sind die notwendigen Originale der Personalunterlagen (soweit gesetzlich zulässig), sonst in Form von Kopien, an den Zweckverband zu übergeben.

- (4) Die Gemeinden werden nach dem 01.05.2020 die Arbeitsverhältnisse der vom Zweckverband zu übernehmenden Mitarbeiter weder kündigen oder einvernehmlich beenden noch mit diesen Mitarbeitern Änderungen ihrer Arbeitsverträge vereinbaren bzw. weitere Mitarbeiter für von diesem Vertrag erfasste Aufgabenbereiche einstellen.
- (5) Bis zum 01.06.2020 werden die Gemeinden durch eine gemeinsame Mitteilung alle übergehenden Mitarbeiter einzeln schriftlich in Textform gegen Empfangsbestätigung über den geplanten Zeitpunkt und den Grund des bevorstehenden Betriebsübergangs sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs für die Mitarbeiter und über die hinsichtlich der Mitarbeiter vorgesehenen Maßnahmen unterrichten sowie die übergehenden Mitarbeiter einzeln ansprechen, um von den Mitarbeitern schriftliche Erklärungen zum Verzicht auf die Ausübung ihres Widerspruchsrechts zu erlangen und die Personalräte schriftlich in gleicher Weise sowie über die mit dem Betriebsübergang verbundenen Betriebsänderungen unterrichten.
- (6) Der Zweckverband wird zum 01.11.2020 in die Arbeitgeberrechte und –pflichten der Gemeinden aus den Arbeitsverhältnissen mit den zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeitern einschließlich der Verpflichtungen aus betrieblichen Versorgungszusagen eintreten. Der Zweckverband wird die Gemeinden von jeder etwaigen Inanspruchnahme durch die übernommenen Mitarbeiter aus den Arbeitsverhältnissen sowie aus den übernommenen Versorgungszusagen freizustellen, soweit sie nicht ausschließlich die Zeit vor dem 01.11.2020 betreffen.

§ 5

Übertragung Fuhrpark, Arbeitsgeräte, Maschinen

- (1) Die bei den Gemeinden vorhandenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorräte und der vorhandene Fuhrpark werden in den Zweckverband eingebracht. Die Übergabe erfolgt mit Beginn der Tätigkeitsaufnahme des Zweckverbands, also am 01.11.2020.

- (2) Der Wert der vorhandenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorräte und des Fuhrparks wird bei Gründung des Zweckverbands am 01.07.2019 mit dem fortgeschriebenen Wert zum Stichtag 01.11.2020 erfasst und auf die zum Gründungszeitpunkt zu erbringende Geldleistung jeder Gemeinde angerechnet.

§ 6

Vertragsübernahme, Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen u.a.

- (1) Entsprechend den Regelungen zur Mandatierung werden von den Gemeinden mit Tätigkeitsaufnahme durch den Zweckverband keine Aufgaben mehr wahrgenommen, die von § 2 der Verbandssatzung (**Anlage 2**) erfasst werden.
- (2) Der Zweckverband wird zum 01.11.2020 in bestehende Vertragsverhältnisse der Gemeinden eintreten, die in Bezug auf die Aufgabenbereiche nach diesem Vertrag bestehen, und die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten fortan im eigenen Namen übernehmen. Die in Rede stehenden Vertragsverhältnisse einschließlich der Vertragsunterlagen sind in **Anlage 6** aufgeführt und enthalten. Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass auch sonst bestehende Vertragsverhältnisse übergehen, auch wenn sie nicht in der **Anlage 6** aufgeführt sind, soweit sie über den üblichen Rahmen des alltäglichen Betriebs nicht hinausgehen. Die betroffenen Vertragspartner werden von den Gemeinden über diesen Wechsel informiert. Die Gemeinden erklären dass ihnen keine Verbindlichkeiten bekannt sind, die über den üblichen Rahmen des alltäglichen Betriebs hinausgehen. Die in Absatz 3 und 4 enthaltenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit für die Übernahme der Forderungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten und den Eintritt in Verträge und Vertragsangebote die Zustimmung Dritter, insbesondere die Zustimmung von Forderungsschuldnern, Gläubigern bestimmter Verbindlichkeiten und Vertragspartnern erforderlich ist, werden die Gemeinden diese Zustimmung bis zum 01.07.2020 einholen.

- (4) Ist die Einholung der Zustimmung nach Abs. 3 nicht möglich bzw. wird sie verweigert, werden sich die Gemeinden bzw. der Zweckverband im Innenverhältnis so verhalten und behandeln lassen, als ob die Übertragung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bzw. der Eintritt in die Vertragsverhältnisse und Vertragsangebote zum 01.11.2020 wirksam vollzogen worden wäre. In diesem Fall bleiben die Gemeinden im Außenverhältnis Schuldner der betreffenden Verpflichtung, Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit und Vertragspartei des betreffenden Vertragsverhältnisses bzw. Vertragsangebots, die die betreffende Verpflichtung, Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit oder den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Vertragsangebot im Innenverhältnis aber für Rechnung des Zweckverbands innehaben bzw. halten.
- (5) Die Gemeinde Kleinmachnow und die Stadt Teltow vereinbaren, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.05.2011 (Winterdienst) und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Grünflächenpflege) vom 17.02.2011 mit Aufnahme der Tätigkeit durch den Zweckverband am 01.11.2020 aufgehoben werden.

§ 7 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

§ 8 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

- (1) Der Antrag auf Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband gilt gleichzeitig als Kündigung dieser Vereinbarung. Mit Wirksamkeit des Austritts des Verbandsmitgliedes wird die Kündigung dieser Vereinbarung wirksam.
- (2) Wie auch bei der Verbandssatzung (vgl. § 18 Abs. 2 S. 4 der Verbandssatzung) gilt, dass wenn ein Verbandsmitglied kündigt, jedes andere Verbandsmitglied berechtigt ist, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung diese Vereinbarung für denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung erklärt werden.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Wird beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, so bestimmt sich diese nach den Vorgaben des 18 der Verbandssatzung.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet sich außerdem, sofern und soweit es selbst wieder einen Bauhof betreibt, die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat oder die der Zweckverband beschäftigt, um die aktuellen Aufgaben der Mitgliedsgemeinde zu erfüllen, zu übernehmen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Wei-

se am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn die vertraglichen Regelungen nicht vollständig sind.

Stadt Teltow

Gemeinde Kleinmachnow

Gemeinde Stahnsdorf